

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen den Kunden (= HGP Mitgliedern)
und
Hotel Gastro Pool Gesellschaft mbH
im Nachfolgenden HGP genannt**

PRÄAMBEL

- (1) Hotel Gastro Pool Gesellschaft mbH ist eine Einkaufsgesellschaft für Hotellerie und Gastronomie, deren Ziel die Belieferung ihrer Mitglieder mit finanziellen Vorteilen ist. Vorrangiger Service der HGP ist es, die Nachfrage ihrer Kunden derart zu bündeln, dass eine Einkaufsgemeinschaft entsteht und durch diese zusammengefasste Marktmacht zu Gunsten der Kunden bessere Konditionen bei Lieferanten ausgehandelt werden können; die HGP übernimmt den gesamten damit verbundenen Service, verhandelt und schließt mit den Lieferanten typisierte Verträge; die Belieferung erfolgt gemäß diesen Verträgen größtenteils unter Zuhilfenahme des Streckengeschäftes, wobei der Kunde direkt beim Lieferanten bestellt und die Zahlung über die HGP abgewickelt wird.
- (2) Dies heißt, dass der Kunde im folgenden nur noch **Mitglied** genannt, im Namen und auf Rechnung der HGP beim Lieferanten bestellt und die Lieferung direkt erhält. Die Fakturierung an das HGP-Mitglied erfolgt durch die HGP.
- (3) Zu diesem Zweck hat die HGP mit den Lieferanten entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Ausdrücklich ausgenommen vom Streckengeschäft sind Aufträge
 - mit einem Volumen über € 370.000,-- ,
 - an einen Generalunternehmer sowie
 - an eine Baufirma.

Bei solchen Geschäften steht die HGP jedoch als Vermittler zur Verfügung.

I. Geschäftsgrundlagen:

- (1) Die HGP ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für HGP-Mitglieder zu ändern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (2) Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Gesellschafterbeschluss.
- (3) Diese Änderungen werden den HGP-Mitgliedern schriftlich (wobei ein Telefax ausreicht) mitgeteilt und gelten ab deren Zugang für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Streckengeschäfte. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen der HGP und den Mitgliedern wird solange über die im Beitrittsformular angegebene Anschrift abgewickelt, als das Mitglied nicht schriftlich seine neue Anschrift bekannt gibt (auch für Adressänderungen reicht ein Telefax aus).
- (4) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Hinweise auf Geschäftspapieren der Mitglieder auf deren eigene Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsgültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich von der HGP anerkannt werden.
- (5) Auch ein einvernehmliches Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf für seine Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HGP.

II. Mitgliedschaft und Einkaufsberechtigung:

- (1) Gleichzeitig mit dem Unterfertigen der Beitrittserklärung erwirbt das Mitglied auch die widerrufliche Einkaufsberechtigung.

III. Bestellung:

- (1) HGP-Mitglieder sind unter den gegenständlichen Bedingungen bis auf Widerruf ermächtigt, bei den HGP-Lieferanten Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HGP vorzunehmen.
- (2) Aufgrund der Vereinbarungen mit den HGP-Lieferanten bedürfen Bestellungen über € 7.500,- netto für deren Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der HGP. Diese wird vom Vertragslieferanten eingeholt.
- (3) Diese Bestellungen (auf Rechnung und im Namen der HGP) bei den HGP-Lieferanten stellen gleichzeitig auch die Bestellung des Mitgliedes bei der HGP dar.

- (4) Eine Vereinbarung des HGP-Mitglieds mit dem HGP-Lieferanten, eine valutierte Rechnung noch einmal zu valutieren, ist nicht zulässig. Für eine solche 2. Valutierung übernimmt die HGP keine Haftung.
- (5) Die Mitglieder dürfen Bestellungen im Namen und auf Rechnung der HGP bei den aktuellen, bekannt gegebenen Lieferanten tätigen. Sie erhalten die jeweils gültige Lieferantenliste, die zumindest einmal jährlich an alle Mitglieder versandt wird. Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Änderungen werden den Mitgliedern laufend bekannt gegeben.

IV. Kaufpreis:

Als Kaufpreis für die Bestellung gilt der Preis, den der HGP-Lieferant der HGP ohne Berücksichtigung des Zentralrabattes verrechnet.

V. Lieferung und Lieferverzögerungen:

- (1) Die Annahme der Lieferung durch das HGP-Mitglied erfolgt stellvertretend für die HGP.
- (2) Da der Liefertermin vom Mitglied und nicht von der HGP vereinbart wird, haftet die HGP dem Mitglied gegenüber nicht für Ansprüche aus Lieferverzögerungen. Die HGP wird ihre Mitglieder jedoch bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Fixgeschäfte, das sind solche Geschäfte, bei denen die Erfüllung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen ist (§ 919 ABGB).
- (4) Erfolgt eine Lieferung nicht fristgerecht, ist das Mitglied, will es vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten (gem. § 918 ABGB), verpflichtet, dem HGP-Lieferanten im Namen der HGP unter gleichzeitiger, angemessener Nachfristsetzung den Rücktritt vom abgeschlossen Vertrag schriftlich zu erklären. Falls das Mitglied diesbezüglich die Intervention der HGP wünscht, ist dies umgehend der HGP unter Mitteilung des Sachverhaltes schriftlich bekannt zugeben.
- (5) Die HGP ist vom seitens des Mitgliedes erklärten Rücktritt so schnell wie möglich durchschriftlich zu informieren, damit nicht gezahlt wird.
- (6) Die HGP haftet ihren Mitgliedern nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung infolge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsunterbrechungen, auch nicht für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung, die durch Lieferanten der HGP oder beim Transport herbeigeführt werden.

- (7) Die HGP unterstützt ihre Mitglieder aber insofern, als sie die von den Mitgliedern geltend gemachten Ansprüche beim Lieferanten bzw. Transporteur regressieren und auch durch Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Geschäftsfällen einbringlich machen kann. Auch dies ist ein Vorteil der vernetzten Nachfrage.
- (8) Das HGP-Mitglied ist zur Annahme von Teilleistungen gemäß § 1415 ABGB, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, nicht verpflichtet.

VI. Gewährleistung:

- (1) Das HGP-Mitglied ist verpflichtet, die übernommenen Waren sofort auf deren Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen und bei auftretenden Mängeln diese sofort, stellvertretend für die HGP beim Lieferanten schriftlich zu rügen.
- (2) Hievon ist die HGP abschriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche daraus resultierenden Ansprüche verliert. Die raschest mögliche Information ist unbedingt erforderlich um in solchen Fällen die Zahlungen zurückhalten zu können, dadurch können effektive Reaktionen der HGP im Interesse aller Mitglieder auch raschest möglich gesetzt werden.
- (3) Die Abwicklung der Mängelbehebung kann das Mitglied im Namen der HGP direkt mit dem HGP-Lieferanten abklären. Treten hiebei Schwierigkeiten auf oder muss eine Preisminderung oder ein Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, ist die HGP sofort schriftlich zu informieren, widrigenfalls das Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber der HGP verliert.
- (4) Wünscht das HGP-Mitglied die Abwicklung der Mängelbehebung durch die HGP, ist dies der HGP sofort schriftlich unter Bekanntgabe der zu rügenden Mängel mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt als vereinbart, dass die Abwicklung durch das HGP-Mitglied selbst erfolgt.
- (5) Gleichzeitig ist die HGP schriftlich zu informieren, dass aufgrund der Mangelhaftigkeit eine Bezahlung des Lieferanten noch nicht zu erfolgen hat. Tut dies das HGP-Mitglied nicht, anerkennt es die Fälligkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages und verzichtet somit auf die Einrede der mangelnden Fälligkeit.
- (6) Das Mitglied hat außerdem die Möglichkeit bei Mängeln, Nicht- oder Schlechterfüllung bei der HGP einen sog. ZAHLUNGSSTOPP schriftlich anzuordnen und damit der HGP im Streckengeschäft die Bezahlung der gegenständlichen Rechnung zu untersagen. In einem solchen Fall ist die HGP verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich vom ZAHLUNGSSTOPP zu verständigen. Nach Erhalt dieser Verständigung ist der Lieferant nicht mehr berechtigt, die HGP direkt auf Zahlung zu klagen, sondern verpflichtet, seine Ansprüche direkt beim Mitglied durchzusetzen, und zwar mit einem auf Freigabe der Zahlung lautenden Klagebegehren.

- (7) Die HGP ist verpflichtet, bei Aufträgen im Investitionsgüterbereich mit einem Wert von mehr als € 4.000,-- netto das Mitglied um Rechnungsfreigabe zu ersuchen. Das HGP-Mitglied hat dann bei vorhandenen Mängeln die Möglichkeit, innerhalb der vorgegebenen Frist der HGP mitzuteilen, dass die Rechnung noch nicht freizugeben ist. Erfolgt diese Meldung nicht oder nicht fristgerecht, gilt als vereinbart, dass das HGP-Mitglied die Fälligkeit und Freigabe der Rechnung akzeptiert.

VII. Haftung:

- (1) Im Hinblick auf die besondere Konstruktion der Geschäftsbeziehungen zwischen der HGP und den HGP-Mitgliedern (Bestellung durch das Mitglied direkt beim Lieferanten, direkte Lieferung, Fakturierung durch die HGP), wird die Haftung der HGP jedenfalls für sämtliche Ansprüche des HGP-Mitgliedes unabhängig von deren Rechtsgrund betragsmäßig mit dem Nettofakturenwert der Lieferung, höchstens jedoch mit € 35.000,-- beschränkt.
- (2) Für die von der HGP grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden haftet die HGP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Abtreten von Ansprüchen:

Zur Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen dem HGP-Lieferanten gegenüber tritt die HGP im Regelfall dem HGP-Mitglied alle ihre Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis Lieferant – HGP ab, es sei denn, dass dies das HGP-Mitglied nicht wünscht.

IX. Rechnungsfälligkeit, Zahlungsweise:

- (1) Sämtliche Forderungen der HGP aus den Geschäftsbeziehungen zu ihren Mitgliedern sind zur Zahlung an die HGP wie folgt fällig:

Bei der HGP werden alle Rechnungen, die bis 10 Uhr vormittags (= Buchungsschluss) eingehen noch für diesen Tag gebucht. Später eintreffende Rechnungen werden automatisch für den Folgetag gebucht.

Forderungen, die auf Lieferantenrechnungen beruhen, die (vor Buchungsschluss, siehe oben) zwischen dem 26. eines Monats und dem 5. des jeweiligen Folgemonats bei der HGP einlangen, werden nach 6 Werktagen (1.Dekade) fällig;

Forderungen, die auf Lieferantenrechnungen beruhen, die (vor Buchungsschluss, siehe oben) zwischen dem 6. und 15. eines jeden Monats der HGP eintreffen, werden nach 6 Werktagen (2. Dekade) fällig,

sowie Forderungen, die auf Lieferantenrechnungen beruhen, die (vor Buchungsschluss, siehe oben) zwischen dem 16. und 25. eines jeden Monats bei der HGP eintreffen, werden nach 6 Werktagen (3. Dekade) fällig.

- (2) Beruht die Forderung der HGP gegenüber ihrem Mitglied auf einer valutierten Lieferantenrechnung, so ist diese Forderung erst an dem auf das Valutadatum folgenden o.a. Zahlungstermin fällig.
- (3) Der Zahlungsverkehr zwischen der HGP und ihren Mitgliedern erfolgt im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens. Das Mitglied verpflichtet sich der HGP gegenüber, den entsprechenden Abbuchungsauftrag zu unterfertigen und dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Deckung bzw. ein entsprechender Rahmen auf dem Konto besteht, von dem abgebucht wird.
- (4) Die HGP ist berechtigt, die Abbuchung einer offenen Forderung sofort ab Fälligkeit vorzunehmen.
- (5) Für den Fall, dass der HGP von ihren Lieferanten für eine Rechnung ein Skonto gewährt wird, wird der gesamte Skonto an das HGP-Mitglied weitergegeben.
- (6) Das Mitglied kann mit der HGP vereinbaren, dass die Bezahlung der Dekadenrechnungen, sofern sie über € 1.450,-- netto liegen, mittels Wechsel mit einer Laufzeit von 3 Monaten erfolgt. Ausgenommen sind Rechnungen für Versicherungsprämien.

Die HGP stimmt dieser Vorgangsweise jedoch nur dann zu, wenn

- a) für den Rechnungsbetrag ein Wechsel ausgestellt wird, dessen Bezogener das HGP-Mitglied ist, die Ausstellung erfolgt immer durch die HGP;
 - b) das gesamte Wechselobligo mittels einer unbefristeten Bankgarantie besichert ist oder für jeden ausgestellten Wechsel eine Haftung eines österreichischen Kreditinstitutes vorliegt;
 - c) Inkassospesen von derzeit € 4,-- und Zinsen in üblicher bankmäßiger Höhe für die Laufzeit des Wechsels vom Mitglied getragen werden; die Zinsberechnung erfolgt durch die HGP;
- (7) Erfolgt die Zahlung des Mitgliedes mittels Wechsel und die Einlösung fristgerecht, wird das Skonto im Sinne der obigen Ausführungen dem Mitglied weitergegeben.
 - (8) Für den Fall des Verzuges gelangen Verzugszinsen in Höhe von 1.1 % p.m. zur Anlastung.

X. Entzug der Einkaufsberechtigung:

- (1) Um die Bonität sowie die Liquidität der HGP abzusichern, Forderungsausfälle zu vermeiden und einen reibungslosen Zahlungsverkehr mit den Mitgliedern sowie mit den Lieferanten zu gewährleisten, ist die HGP berechtigt, im Falle einer Bonitätsverschlechterung eines HGP-Mitglieds folgende zusätzliche Sicherheiten und Informationen zu verlangen:
 - Erhöhung der vorliegenden Bankgarantie; die Höhe wird vom Geschäftsführer der HGP nach den Vorgaben der Gesellschafter festgelegt. Die Bankgarantie muss unbefristet sein mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - Vorlage der Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre.
 - Vorlage von Kennzahlen, die vom Steuerberater des HGP-Mitglieds berechnet werden.

- (2) Die HGP ist berechtigt, die Einkaufsberechtigung des Mitgliedes zu widerrufen, wenn
 - Zweifel an der Bonität des HGP-Mitgliedes seitens der HGP vorliegen und keine der Höhe nach entsprechende Bankgarantie aufliegt;
 - vom HGP-Mitglied das Bankeinzugsverfahren storniert wird;
 - der festgelegte Mindestumsatz nicht erreicht wird;
 - wenn das HGP-Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - das HGP-Mitglied gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;
 - wenn das HGP-Mitglied bei HGP-Lieferanten Bestellungen auf eigenen Namen und Rechnung ohne Einschaltung der HGP tätigt oder den HGP-Lieferanten zum Vertragsbruch verleitet.
 - wenn das HGP-Mitglied seine Mitgliedschaft bei der HGP aufkündigt.

- (3) Im Falle der Sperre der Einkaufsberechtigung eines HGP-Mitglieds ist das HGP-Mitglied nicht mehr berechtigt, zu HGP-Konditionen einzukaufen.

XI. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur restlosen Bezahlung bleiben die gelieferten Waren im Eigentum der HGP.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Mitgliedsbetriebes im Inland.
- (2) Als Gerichtsstand für alle mit der Lieferung und Zahlung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Salzburg vereinbart, wobei österreichisches Recht zur Anwendung gelangt.
- (3) Für den Fall, dass die HGP vom Lieferanten im Zusammenhang mit einem Streckengeschäft geklagt wird, verpflichten sich die HGP-Mitglieder, einem entsprechenden Gerichtsverfahren über Aufforderung der HGP auf ihrer Seite als Nebenintervenienten beizutreten.
- (4) Weiters verpflichtet sich das Mitglied, der HGP die Kosten dieses Rechtsstreites zu ersetzen, es sei denn, dass das HGP-Mitglied an der Einbringung der gerichtlichen Klage keinerlei wie immer geartetes Verschulden trifft.

XIII. Entscheidungsaufbereitung:

- (1) Die HGP steht dem Mitglied nach bestem Wissen für Auskünfte zur Verfügung.
- (2) Sie sorgt entsprechend ihren Möglichkeiten für eine transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für das HGP-Mitglied.
- (3) Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Materien wird von der HGP keinerlei Haftung für die erteilten Auskünfte übernommen, es sei denn, dass die falsche Auskunftserteilung grob fahrlässig verschuldet wurde.
- (4) Sollten die Mitarbeiter der HGP von einem HGP-Mitglied in außerordentlicher, zeitraubender oder kostspieliger Weise in Anspruch genommen werden, so ist die HGP berechtigt, von dem HGP-Mitglied eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu verlangen, dessen Höhe der Geschäftsführer nach den Vorgaben der Gesellschafter festlegt. Dies jedoch nur dann, wenn das Mitglied von der HGP über eine künftige Inrechnungstellung ausdrücklich informiert wird.

XIV. Informationsaustausch, Verschwiegenheitsverpflichtung:

Das HGP-Mitglied ist angehalten, bei gleichem oder besserem Angebot die Empfehlungen der HGP in seinem Sortiment zu berücksichtigen. Der HGP werden durch das Mitglied günstigere Einkaufsmöglichkeiten bekannt gegeben. Alle Angebote, Leistungen und Informationen der HGP und ihrer Vertragslieferanten sind streng vertraulich zu behandeln.

XV. Teilnichtigkeit, Kompensation, Abtretung:

- (1) Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Außerdem gilt ersatzweise jene Klausel, welche der nichtigen am nächsten kommt und gültig ist.
- (2) Dem HGP-Mitglied ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sofern diese nicht anerkannt oder gerichtlich bestimmt sind, ausdrücklich verwehrt.
- (3) Die Abtretung von Forderungen, welcher Art auch immer, ist dem HGP-Mitglied nicht gestattet und ist sohin unzulässig.

XVI. Änderung der Rechtsform:

Sollte das HGP-Mitglied seine Rechtsform ändern, ist es verpflichtet, dies sofort anzuzeigen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die HGP ist das Mitglied in seiner neuen Rechtsform wieder einkaufsberechtigt.

XVII. Konkurrenzklausel:

Einem HGP-Mitglied ist es nicht erlaubt, einer anderen mit der HGP in Konkurrenz stehenden Einkaufsvereinigung für das Hotel- und Gastgewerbe, welcher Rechtsform auch immer, anzugehören, die die gleichen Ziele und Zwecke wie die HGP verfolgt.